

Horst Marburger

WALHALLA

SGB XII – Sozialhilfe

Grundsicherung

im Alter und bei

Erwerbsminderung

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

17., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

2

Leistungsarten	im	SGB XII
Hilfe zum Lebensunterhalt	→	§§ 27 bis 40
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Früher geregelt im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG).	→	§§ 41 bis 46a
Hilfe zur Gesundheit	→	§§ 47 bis 52
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	→	§§ 53 bis 60
Hilfe zur Pflege	→	§§ 61 bis 66
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	→	§§ 67 bis 69
Hilfe in anderen Lebenslagen	→	§§ 70 bis 74
Allgemein: die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung	→	§ 8

verheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Der Hinweis auf die gemeinsame Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen bewirkt, dass einheitlich die Leistungsberechnung für diese Familien in der Regel gemeinsam erfolgt und die Leistungsberechnung nur dann für einzelne Familienmitglieder durchgeführt wird, wenn z. B. minderjährigen Kindern ausreichend eigenes Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht. Bisher ist hier in der Praxis unterschiedlich verfahren worden.

Soweit in § 19 SGB XII von Lebenspartnern gesprochen wird, sind gleichgeschlechtliche Personen gemeint, die gemäß dem Lebenspartner-

schaftsgesetz (LPartG) eine Lebenspartnerschaft begründet haben. Die Ausdehnung der Prüfung auf das Einkommen und Vermögen der eingetragenen Lebenspartner von Hilfesuchenden trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner nach § 5 LPartG einander Fürsorge und Unterstützung, insbesondere angemessenen Unterhalt, zu leisten haben. Nach Ansicht des Gesetzgebers erfordert es der Nachrang der Sozialhilfe, auch von Lebenspartnern, die eine solche Unterhaltspflicht kraft Gesetzes trifft, zu verlangen, dass sie wie nicht getrennt lebende Ehegatten füreinander vorrangig ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

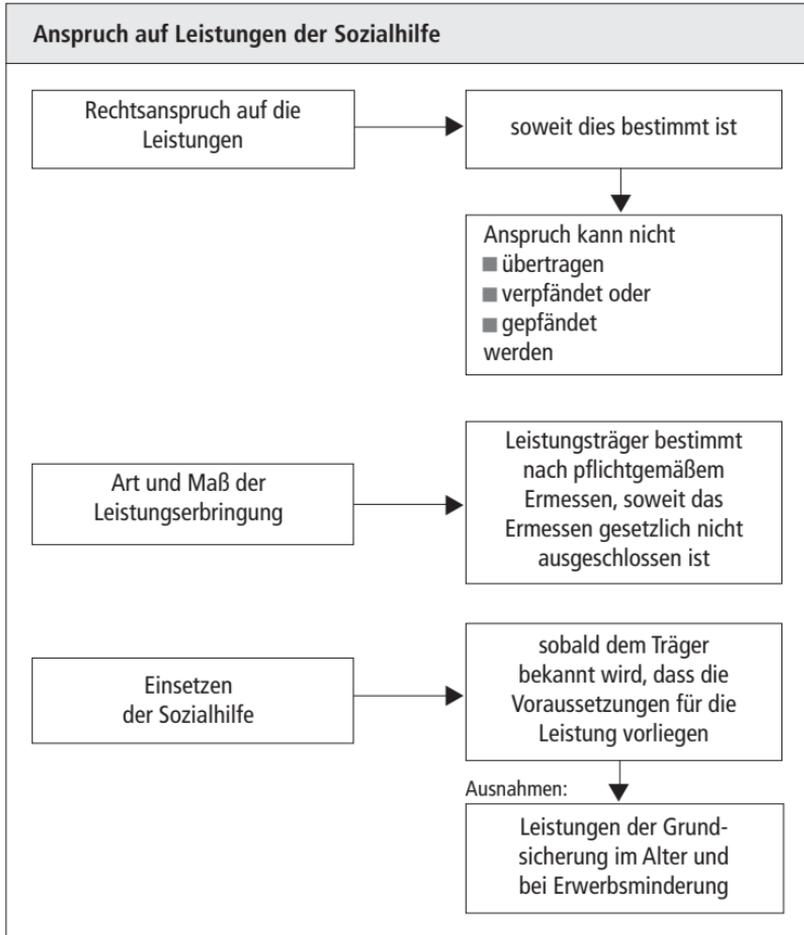
§ 21 SGB XII enthält eine Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Zur Vermeidung von Schnittstellen und im Hinblick auf das zwischen beiden Büchern abgestimmte Leistungsniveau werden ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Die Regelung setzt übrigens nicht voraus, dass jemand tatsächlich Leistungen nach dem SGB II erhält oder voll erhält, sondern knüpft an die Eigenschaft als erwerbsfähig oder den im SGB II näher bezeichneten Angehörigen an.

Sonderregelungen für Auszubildende sowie für Ausländer sind in §§ 22 und 23 SGB XII festgelegt. Die Sonderregelungen für Auszubildende gelten nicht nur für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern auch für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Aus diesem Grund können Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) förderungsfähig ist, nur in besonderen Ausnahmefällen Leistungen der Sozialhilfe erhalten.

§ 24 SGB XII beschäftigt sich mit dem Ausschluss der Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland, von denen nur in Einzelfällen abgewichen werden kann. Voraussetzung einer ausnahmsweisen Leistungsgewährung ist unter anderem, dass eine Rückkehr in das Inland aus bestimmten Gründen nicht möglich ist. Dies muss vom Leistungsberechtigten nachgewiesen werden. Bei den genannten Gründen geht es um:

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss
- längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit
- hoheitliche Gewalt

Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung waren von dem grundsätzlichen Leistungsausschluss ausgenommen. Sie konnten dauerhaft im Ausland leben und erhielten trotzdem Leistungen. Zum 1. 7. 2017 wurde dies durch den neuen § 41a SGB XII eingeschränkt: dieser Personenkreis darf sich nur noch bis zu vier Wochen im Ausland aufhalten. Dann wird der Leistungsbezug ausgesetzt. Er lebt wieder auf, sobald nachgewiesen ist, dass eine Rückkehr nach Deutschland erfolgt ist.



Für bestimmte Fälle sieht § 26 SGB XII die Einschränkung der Leistung auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche vor. Angesprochen sind hier beispielsweise Leistungsberechtigte, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen. Dabei ist so weit wie möglich zu verhüten, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte durch die Einschränkung der Leistung mitbetroffen werden.

Die Leistung kann gegenüber den Vertretern der Leistungsempfänger aufgerechnet werden, soweit diese nach §§ 103 oder 104 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet sind (§ 26 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Es geht hier um den Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten des Leistungsberechtigten bzw.

um Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Aufrechnung in den Fällen, in denen zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe durch pflichtwidriges Unterlassen der Leistungsempfänger oder ihres Vertreters veranlasst worden sind.

Notwendiger Lebensunterhalt

Nach § 27a Abs. 1 SGB XII umfasst der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens zählt in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch (vgl. dazu Seite 24 ff.).

§ 27a SGB XII bestimmt, dass der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach Regelbedarfen erbracht wird. Hiervon ausgenommen sind Leistungen für Unterkunft und Heizung und die sogenannten zusätzlichen Bedarfe nach §§ 30 bis 36 SGB XII (Übersicht siehe Seite 23).

Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, sind monatliche Geldleistungen (sog. Regelsätze) als Bedarf anzuerkennen (§ 27a Abs. 3 SGB XII). Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt. Voraussetzung ist, dass ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

- nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
- unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden, durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben. Außerdem müssen die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Wichtig: Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen.

Sonderregelungen bestehen, wenn Leistungsberechtigte in einer anderen Familie untergebracht sind.

§ 27b SGB XII regelt den notwendigen Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen.

§ 28 SGB XII enthält die Regeln zur Ermittlung der Regelbedarfe. Liegen danach die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz ermittelt.

Bei der Ermittlung der bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 2 SGB XII). Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

Das Statistische Bundesamt wird in diesem Zusammenhang durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Sonderauswertungen beauftragt (§ 28 Abs. 3 SGB XII).

§ 28a SGB XII beschäftigt sich mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Dies erfolgt aufgrund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Das Gesetz spricht hier vom Mischindex.

Werden die Regelbedarfsstufen gemäß § 28 SGB XII neu ermittelt, gelten diese als neu festgesetzte Regelsätze, solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Regelbedarfe nach § 28a SGB XII fortgeschrieben werden (§ 29 Abs. 1 SGB XII).

Nehmen die Länder eine abweichende Neufestsetzung vor, haben sie die Höhe der monatlichen Regelsätze entsprechend der Abstufung der Regelbedarfe gemäß Anlage zu § 28 SGB XII durch Rechtsverordnung neu festzusetzen.

Seit 1. 1. 2018 gelten folgende Werte:

■ **Regelbedarfsstufe 1: 416 Euro**

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt (ohne Partnerschaft, alleinerziehend).

■ **Regelbedarfsstufe 2: 374 Euro**

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.

■ **Regelbedarfsstufe 3: 332 Euro**

Für eine erwachsene Person im Haushalt der Eltern sowie für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII (in stationären Einrichtungen) bestimmt.